

# Geschäftsordnung der SKG Okarben

Die Geschäftsordnung gliedert sich in folgende Punkte:

- **Vorstandsordnung**
- **Wahlordnung**
- **Abteilungsordnung**
- **Beitragsordnung**
- **Datenschutzordnung**

## Vorstandsordnung

### § 1 Aufgabenverteilung

#### Zuständigkeiten

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>1. Vorsitzender</b>  | Vereinsführung, Öffentlichkeitsarbeit, ARGE Kultur, Ansprechpartner für alle Abteilungen.  |
| <b>2. Vorsitzender</b>  | Veranstaltungen, Jugendarbeit.   |
| <b>1. Kassenwart</b>    | Beitragsverwaltung, Führen des Kassenbuches, Etataufstellung.  |
| <b>1. Schriftführer</b> | Schriftverkehr, Protokolle   |
| <b>3 Beisitzer</b>      | Sie sind gemeinsam verantwortlich für vereinseigene Geräte und Inventar. Ein Beisitzer wird vom Vorstand zum Jugendwart gewählt. |
| <b>Pressewart</b>       | Allgemeine Vereinspressearbeit, Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit.   |
| <b>Abteilungsleiter</b> | Leitung der jeweiligen Abteilung in eigener Verantwortung.   |

#### Spezielle Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Haushalt, er ist Ansprechpartner für die Abteilungen und Betreuung in allen Angelegenheiten, die über die Kompetenz der Abteilungen hinausgeht. Besuch der Abteilungsversammlungen, Hilfe bei Mitgliederversammlungen, Unfallmeldungen, etc.

**Schriftverkehr:** Alles, was den Verein betrifft, wie Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen mit Verbänden, Behörden, Mitgliedern, Protokolle, etc., Pressemitteilungen des Vorstandes.

**Jugendarbeit:** Unterstützung für die Jugendbetreuer und bei Veranstaltungen.

## § 2 Kompetenzen

### Finanziell

Der Kassenwart ist allein für Überweisungen und Zahlungen an berechnete Empfänger, das heißt, alle im Etat beschlossenen Ausgaben bis € 1.500,- befugt. Bei höheren Summen und in Abwesenheit des Kassenwartes sind zwei Unterschriften von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Verträgen, Investitionen und sonstigen Aufwendungen, die einen Betrag von € 10.000,- übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.

### Allgemein

Jedes Vorstandsmitglied ist allein entscheidungsberechtigt innerhalb seines Aufgabengebietes, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die

- a) keine finanziellen Auswirkungen für den Verein haben oder es sich um genehmigte Ausgaben handelt;
- b) so beschaffen sind, dass die Gesamtheit des Vorstandes diese Entscheidung mitträgt.

Bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) ist der Vertreter der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende und umgekehrt. Vertreter des Kassenwartes ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat die Gesamtheit des Vorstandes über Entscheidungen, die es allein oder mit einem zweiten Mitglied getroffen hat, zu unterrichten.

### Verträge

Müssen grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

### Übungsleiter

Der Verein beschäftigt Übungsleiter. Der Vertrag ist ausschließlich für die nebenberufliche Tätigkeit im Verein konzipiert.

In den folgenden Gruppen (Theater und Karneval) werden Übungsleiter eingesetzt:

#### Abteilung

Karneval, Tanzgruppe:  
Karneval, Tanzgruppe:  
Karneval, Tanzgruppe:  
Karneval, Tanzgruppe:  
Theater, Schauspielgruppe:

#### Gruppierung

Mini-Mäuse  
Midi-Mäuse  
Maxi-Mäuse  
Männerballet  
Regisseur

## § 3 Vorstandssitzungen

### Sitzungen

Vorstandssitzungen finden unter Ausschuss der Öffentlichkeit und nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt; mindestens jedoch alle 3 Monate. Vereinsmitglieder die nicht dem Vorstand angehören dürfen nach Abstimmung des Vorstandes an Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des 1. Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Der Schriftführer erstellt ein Ergebnisprotokoll. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

Der Kassenwart berichtet bei der Sitzung über die Kassensituation.

## **§ 4 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsarbeit, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, welche der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

## **Wahlordnung**

### **§ 1 Anwendung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung findet Anwendung bei

- a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl von Vereinsorganen.

#### **§ 1 a. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 2 Wahl und Aufgaben des Wahlleiters**

1. Nach der Wahl des Wahlleiters übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.
2. Dem Wahlleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zugelassen.
3. Der Wahlleiter kann bei Wahlen zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag des Wahlleiters von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Helfer haben die Aufgabe, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Wahlleiter mitzuteilen.
4. Die Entlastungen der Vereinsorgane werden vom Wahlleiter beantragt. Siehe § 3 der Wahlordnung.

### **§ 3 Entlastungen**

1. Die Mitglieder des Vorstands sind zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf den Zeitraum des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
2. Die Gesamtentlastung der Mitglieder des Vorstandes ist möglich, wenn dies
  - a) von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und
  - b) die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Gesamtentlastung beschließt.

## **§ 4 Wahlen**

1. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
2. Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für ein Amt eines Vereinsorgans nur ein Anwärter vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.
3. Nach der Wahl des jeweiligen Vereinsorgans ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bejaht er dies, so ist er gewählt.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

## **§ 5 Einzelwahl**

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Sollte auch nach einer Stichwahl keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.

## **§ 6 Listenwahl**

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
2. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 7 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung gilt entsprechend für alle übrigen Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereins.

## **Abteilungsordnung**

### **Theater und Karneval**

Die Abteilungsleiter und 2 Vertreter werden jährlich von den Abteilungen gewählt. Sie vertreten die Interessen der Abteilung beim Vorstand. Sie berufen die jährliche Abteilungsversammlung ein und sorgen für die anstehenden Wahlen. Sie organisieren die Abteilungstätigkeiten, sie bestellen die Räumlichkeiten für Proben und Aufführungen, sie legen die Termine für Proben und Aufführungen fest, sie bemühen sich um Harmonie und Geselligkeit.

## **Karneval**

**Bei der Abteilungsversammlung** sind außer dem Abteilungsleiter und Vertreter, dem Sitzungspräsidenten und Vertreter, drei Mitglieder für den Sitzungsrat zu wählen.

**Der Sitzungsrat** setzt sich folgendermaßen zusammen: Abteilungsleiter + Vertreter, Sitzungspräsident + Vertreter und drei Mitglieder aus den Reihen der Aktiven.

## **Elferrat**

1. Der Elferrat vertritt und repräsentiert den Verein insbesondere in der Fastnachtsskampagne.
2. Der Elferrat schlägt den Sitzungspräsidenten und seinen Stellvertreter vor. Die Wahl erfolgt in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung.

## **Beitragsordnung**

Derzeit geltende Beträge:	<b>Kinder</b>	<b>€ 12,00</b>
	<b>Erwachsene</b>	<b>€ 24,00</b>
	<b>Ehepaare und Alleinerziehende mit Kind/er</b>	<b>€ 36,00</b>
	<b>Familienbeitrag (ab 3 Personen)</b>	<b>€ 48,00</b>

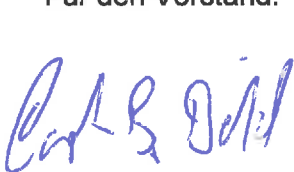
## **Datenschutzordnung**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Handy) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied der entsprechenden Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktionen, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und Email-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem kulturellen Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien
5. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos oder internen Daten seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos oder sonstige persönliche Daten von seiner Homepage.

7. In seiner Vereinszeitung, -Schaukasten sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
8. Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein – unter Angabe von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
9. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt sie Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
10. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitgliedern, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
11. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
12. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist im Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
13. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichterstattung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Karben, 21 August 2012

Für den Vorstand:



**Carl-B. Bienstock**  
1. Vorsitzende



**Frank Heydt**  
2. Vorsitzende



**Thomas Merten**  
1. Kassenwart



**Ann-Christin Hufnagel**  
1. Schriftführerin